

Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. III.

Nr. 38.

22. August 1868.

Sahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

der

Ständeräthlichen Kommission, betreffend Hebung der
Pferdezucht.

(Vom 17. Juli 1868.)

Tit.!

Ihre behufs Begutachtung der bundesräthlichen Vorlage über Hebung der Pferdezucht niedergesetzte Kommission ist bei der nochmaligen Behandlung dieser Materie von der Ansicht ausgegangen, daß durch den Bundesbeschluß vom 19. Dezember 1867 der prinzipielle Streit über die Zweckmäßigkeit einer thatsächlichen und finanziellen Mithilfe des Bundes in Sachen bejahend entschieden worden sei.

Es konnte sich also für uns nicht mehr um das „ob“, sondern nur um das „wie“ und zwar hauptsächlich um die beiden Fragen handeln, ob erstens dem von der Bundesversammlung dem Bundesrathe durch Beschluß vom 19. Dezember 1867 erteilten Auftrage nachgekommen worden sei, und zweitens ob der frühere Beschlusseckentwurf, welcher wörtlich gleichlautend den Rätthen wiederum zur Genehmigung vorgelegt wird, den etwas veränderten Umständen noch entspreche.

Der Auftrag an den Bundesrath lautete (siehe Botschaft*).

*) Bundesblatt von 1868, Bd. II, S. 849.

Behufs Vollziehung dieser beiden Zwecke wurde eine Expertenkommission aufgestellt, welche sich auf das folgende Programm vereinigte. (Siehe Botschaft.)

Ueber dieses Programm ist nun noch Folgendes zu bemerken.

Es ist klar, daß, insofern das in letzter Linie angestrebte Ziel einer dauernden Verbesserung unserer Pferderacen wirklich erreicht werden soll, der Aufzucht der Füllen zum mindesten eine ebenso große Sorgfalt zugewendet werden muß, als dieß beim Ankauf und der Behandlung der Zuchtthiere geschieht. Die Expertenkommission hat nun diesen Punkt nicht außer Auge gelassen, ist indessen zu dem Schlusse gelangt, daß die äußerste Sorgfalt in dieser Richtung so sehr im Interesse der opferbringenden Kantone und Privaten liege und daß ihr Zweck hier so sehr mit demjenigen der Eidgenossenschaft übereinstimme, daß es für einmal noch unnöthig für die letztere erscheine, auch hier die Initiative zu ergreifen und das Programm durch weitere bindende Vorschriften zu verschärfen und zu vermehren.

Immerhin ist vorgesehen, daß von den Kantonalbehörden aus, den Instruktionen, welche den Pferdezüchtern über Behandlung und Pflege der angekauften Zuchtthiere behändigt werden sollen, Bestimmungen über die Pflege und Nahrung der Füllen beigelegt werden.

Dieses Programm nun wurde vom Bundesrathe sämtlichen Kantonsregierungen vorgelegt und dieselben eingeladen, sich auf Grundlage desselben an den Anschaffungen des Bundes zu betheiligen.

Die Stände Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Valais erklärten darauf und die meisten in bestimmtester Weise ihre Zustimmung zum Programme, gaben die Art und Weise ihrer Leistungen an und beanspruchten eine gewisse Anzahl Zuchtthiere.

Neuenburg fand sich veranlaßt, den Entscheid in dieser Angelegenheit bis zum nächsten Jahre zu verschieben.

Von sämtlichen Pferde züchtenden Kantonen sind somit wenige ausgeblieben und es steht zu hoffen, daß auch dort mit der Zeit die vorliegenden Bestrebungen besser werden gewürdigt werden.

Die meisten der obgenannten Kantone haben sich über die ihnen programmgemäß zustehenden Leistungen genügend und bestimmt ausgesprochen, einige wenige lassen in dieser Beziehung zu wünschen übrig und es wird Aufgabe des Departements sein, auch hier die Leistungen des Bundes mit den kantonalen in Einklang zu bringen. Wenn es nun auch hier wünschbar wäre, eine vollkommene Uebereinstimmung in das Verfahren der Kantone beim Verkaufe der Zuchtthiere, bei der

Prämierung u. s. w. zu bringen, so ist dieß doch nicht wesentlich genug, um in dieser Richtung vom Bunde aus erneute Anstrengungen zu machen. Es kann den Kantonen überlassen bleiben, in dieser Beziehung das Nöthige vorzubahnen.

Wichtiger erscheint ein anderer Punkt.

Verschiedene Kantone haben sich nämlich über die von ihnen zu Händen ihrer Pferdezüchter gewünschten Thiere sehr einläßlich ausgesprochen. So wünscht Bern zur Fortzucht seiner Erlbacher Race Glanztrappen, St. Gallen dagegen kann für seine Rheinthaler Race nur Lichtbraune gebrauchen. Solothurn will 1 Hengst von 3 Jahren und 1 Hengst von 3—4 Jahren, 6 Stuten von 1—3 Jahren und eine von 4 Jahren, alles Braun; Freiburg will Zuchtthiere dänischen Stammes, und Valais will seine Charrat mit einem Navarinerhengste aus der Ebene von Tarbes, von andalusischem Blute entsprungen, kreuzen.

Man sieht, daß die Aufgabe des Bundes hier bezüglich des Ankaufes und des Verkaufes keine so leichte ist und es wird das Departement sich über diese beiden Punkte mit den Kantonen in's Einvernehmen setzen und hauptsächlich bezüglich des Ankaufes nicht nur seine eigenen, sondern auch die kantonalen Erfahrungen zu Rathe ziehen.

Beim Einkaufe ist natürlich verstanden, daß derselbe auf Rechnung der Kantone durch den Bund geschieht und daß ein Ausgleich der Preise der einzelnen Thiere in der Weise stattzufinden hat, daß Reisekosten und allfällige Verluste pro Nata auf die Köpfe vertheilt werden.

Zum zweiten Punkte übergehend, haben wir zwei kleine Abänderungen bezüglich Art. 5 und 6 des Beschlussesentwurfes zu beantragen. (Siehe unten.)

Der ganzen Vereinbarung mit den Kantonen liegt der richtige Gedanke zu Grunde, daß die Leistungen der letztern denjenigen des Bundes zum mindesten gleichkommen sollen; es müssen deßhalb auch die Ansprüche der Kantone auf Erlass von Zuchtthieren sich innerhalb der Schranken der programmgemäßen Leistungen halten (was nicht überall geschehen ist) und zu diesem Behufe erachten wir als zweckmäßig, den Art. 5 folgendermaßen zu fassen (siehe unten).

Für Art. 6 endlich wünschen wir folgende Redaction (siehe unten).

Wenn auch der finanzielle Standpunkt von andern Rücksichten hier in den Hintergrund gedrängt wird, so muß er sich doch soweit geltend machen und das Gleichgewicht des Budgets ist nach Ihrer aller Kenntniß bereits so precär, daß es wohlgethan erscheint, diesen noch auf das Jahr 1868 zu nehmenden Kredit in feste Schranken zu ziehen.

Schließlich bemerken wir noch, daß bezüglich der Leistungen des Bundes in spätern Jahren das in der Botschaft des Bundesrathes vom

22. November 1867 Gejagte, wonach Fr. 20,000 zur Instandhaltung der Zuchtthiere und zu den nöthigen neuen Importationen ausreichend sind, seine volle Geltung behält.

Wir empfehlen den Beschlusse Entwurf, wie er aus unserer Berathung hervorgegangen ist, Ihrer Genehmigung.

Bern, den 17. Juli 1868.

Namens der Kommission:
A. Röschlin.

Antrag der Kommission*).

Die Kommission beantragt Zustimmung zum bundesrätlichen Antrag, unter Modifikation der Art. 5 und 6, welche wie folgt redigirt werden:

Art. 5. Derselbe (der Verkauf) geschieht an die Kantonsregierungen nach Maßgabe der von denselben gemachten Anmeldungen beziehungsweise programmgemäß zugesagten Leistungen, und zwar 30 % unter dem Ankaufspreise.

Art. 6. Als Maximalbetrag zur Deckung des Verlustes auf den Ankäufen des Jahres 1868 wird ein Kredit von Fr. 60,000 bewilligt.

Mitglieder der Kommission:

Serren:

A. Röschlin, Basel.

J. Roguin, Yverdon.

J. Gallauer, Trasadingen.

A. Jecker in Seewen (Solothurn).

A. Keller in Aarau.

*) Derselbe wurde von den Rätthen angenommen (Ständerath 17. Juli, Nationalrath 22. Juli. S. Ges. Stg. Bd. IX, S. 377.)

Bericht der ständeräthlichen Kommission , betreffend Hebung der Pferdezucht. (Vom 17. Juli 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.08.1868
Date	
Data	
Seite	147-150
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 884

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.